

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 12/07 B

L 3 KN 61/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 KN 35/01 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. März 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2007 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung verneint, weil sie aus gesundheitlichen Gründen nicht daran gehindert sei, ihren bisherigen Beruf als Facharbeiterin für Investcontrolling weiterhin vollschichtig bzw mindestens sechs Stunden täglich auszuüben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) - worauf die Klägerin ihre Beschwerde im Wesentlichen stützt - muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin hat schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Soweit sie ausführt, zum medizinischen Sachverhalt seien wegen widersprechender Gutachten noch Fragen offengeblieben, so hätte sie im Berufungsverfahren entsprechende Beweisanträge stellen müssen.
- 7 Mit ihrer weiteren Rüge, es habe im Verfahren sachfremde Erwägungen derart gegeben, dass der arterielle Bluthochdruck noch nicht zu einer Koronarinsuffizienz geführt habe und sie noch vollschichtig leistungsfähig sei, gibt die Klägerin nicht an, gegen welche verfahrensrechtliche Vorschrift das LSG mit diesen Ausführungen verstoßen haben soll. Ihre Kritik richtet sich im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen im Kern gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung und damit die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, worauf aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 8 Der Hinweis der Klägerin auf die Nichtbeachtung des § 170 Abs 5 SGG durch das LSG ist für den erkennenden Senat nicht nachvollziehbar, weil die Anwendung dieser Vorschrift eine vorgegangene Zurückverweisung der Sache durch das BSG voraussetzt. Hierfür liegen nach der Beschwerdebegründung keinerlei Anhaltspunkte vor.
- 9 Schließlich kann auch die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Grundgesetz) der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 10 Gemessen an diesen vorgenannten Voraussetzungen ist die von der Klägerin vorgebrachte Rüge der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör völlig unsubstantiiert. Soweit die vorgebrachte Gehörsrüge auf eine weitere Beweiserhebung zielt, ist sie schon deshalb unzulässig, weil ansonsten die Beschränkung der Sachaufklärungsrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Ergebnis leerlaufen würde.
- 11 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)